

# Erläuterungen

## Allgemeiner und Besonderer Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 10 des Steiermärkischen Behindertengesetzes – Stmk. BHG, LGBl. Nr. 26/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, hat die Landesregierung die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt durch Verordnung festzulegen. Mit der Verordnung über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt (StBHG-RSVO), LGBl. Nr. 119/2012, wurde dieser Verordnungsermächtigung nachgekommen.

Die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt sind gemäß § 10 Abs. 1a Stmk. BHG in Orientierung am jeweils geltenden VPI einer Anpassung zuzuführen.

Durch vorliegende Verordnung werden die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt für das Jahr 2014 angepasst.

### 2. Inhalt:

Richtsätze sind festzusetzen für

- die Bemessung der monatlichen Geldleistungen für den Lebensunterhalt,
- den Betrag, der dem alleinstehend Unterstützten und dem Hauptunterstützten in den Monaten Februar und August zur Abdeckung der Energiekosten gebührt und
- den vertretbaren Wohnungsaufwand.

Aufgrund der Erhöhung der Richtsätze um 2,2 % berechnen sich die Richtsätze der Behindertenhilfe (auf ganze Euro gerundet) wie folgt:

1. alleinstehend Unterstützte	603 Euro
2. alleinstehend Unterstützte gemäß Z. 1, die Familienbeihilfe beziehen	438 Euro
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	550 Euro
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z. 3, die Familienbeihilfe beziehen	384 Euro
5. Mitunterstützte, die mit einem/einer Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	367 Euro
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	238 Euro

In den Monaten Februar und August erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von 52 Euro.

Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand beträgt 270 Euro.

Die Erhöhung der Richtsätze soll mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung der Richtsätze für das Jahr 2014 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2012 wie folgt:

	RA 2012		
	100%	60% Land	40% Sozialhilfeverbände und Stadt Graz
Hilfe zum Lebensunterhalt im Jahr 2012	6.160.620,73	3.696.372,44	2.464.248,29
Erhöhungen für 2014 (2,2%)	135.533,66	81.320,19	54.213,46
Errechnete Kosten für 2014	6.296.154,39	3.777.692,63	2.518.461,75

Insgesamt ist daher durch die Anhebung der Richtsätze mit einer **Steigerung von rund 135.500,- Euro der Gesamtkosten** (100 %) zu rechnen.

Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) rund **81.300,- Euro** und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40 %) rund **54.200,- Euro**.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf Grundlage des Rechnungsabschlusses 2012 für das Jahr 2014 auf rund 6.300.000 Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher rund 3.800.000 Euro. Der Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt rund 2.500.000 Euro.